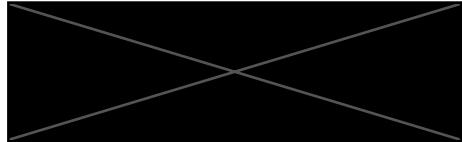


12 P.



20.09.2021

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-6R II

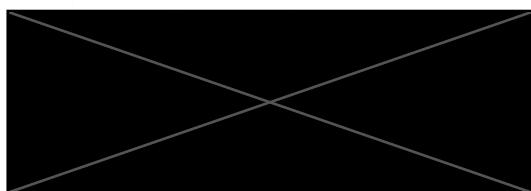
zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs 10/2020 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat 02/2021 die Examensklausuren schreiben werde.



Gutachten

A. Mandantenbegehren

Der Mandant (M) bittet um eine vollumfängliche Prüfung der Angelegenheit. Wenn Aussicht auf Erfolg besteht, möchte er sich gegen die Rücknahme der Zulassung wehren, wofür alles Notwendige veranlasst werden soll. In jedem Fall möchte er wissen, ob und wie lange er noch Wesenstest in Niedersachsen durchführen darf.

Zunächst sind daher die ~~A~~ Erfolgsaussichten der in Betracht kommenden Rechtsmittel zu prüfen, bevor über das zweitmäßige, weitere Vorgehen entschieden werden kann. In Betracht kommt hier vor allem die Erhebung einer Anfechtungslage.

✓

B. Materiell-rechtliche und prozessuale Begrachtung

Die Anfechtungslage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 46 I 1 VwGO eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit mit verfassungsrechtlicher Art handelt. Die streitentscheidende Normen sind solche des NHG welches ausschließlich die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet. Bereits durch die Beteiligung des M liegt keine sog. doppelte Verfassungs-Ummittelbarkeit vor.

2.

M ist nach den §§ 61 Nr. 1 Alt. 1 62 I Nr. 1 VwGO beteiligungs- und protessfähig. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz (Ministerium) ist nach den §§ 61 Nr. IV VwGO, 79 I NJG beteiligungsfähig und muss sich nach § 62 III VwGO durch den zuständigen Vertreter im Prozess vertreten lassen.

3.

Die statthaftes Klageart richtet sich nach dem Begehrten des Klägers, vgl. § 88 VwGO.

H möchte gegen die Rücknahme der Zulassung vorgehen, die durch Streichung von der Lisk erfolgt.

Diese Rücknahme ist ein Verwaltungsakt iSd § 35 S.1 VWfG, sodass statthaftes Klageart die Anfechtungslage nach § 42 II Alt. 1 VwGO ist.

4.

H müsste auch Klagebefugt sein, das heißt geltend machen können, dass er durch die Rücknahme in seinen Rechten verletzt ist (vgl. § 42 II VwGO). Ausreichend ist die Möglichkeit

heit einer Rechtsverletzung.
Er ist möglicherweise in
seiner Berufsfreiheit aus
Art. 12 I GG, jedenfalls in
seiner allgemeinen Handlung
freiheit aus Art. 2 I GG als
Adressat eines belastenden
Verwaltungsakts verlebt und
somit klagebefugt..

5.

Ein nach § 68 I 1 VwGO grund-
sätzlich erforderliches Vorver-
fahren ist nach § 68 I 2 Vw.
GO iVm § 80 I NJG entbeh-
lich.

6.

Die Klagefrist müsste auch
noch einzuhalten sein.

Nach § 74 I 2 VwGO beträgt die
Klagefrist in den Fällen des
§ 68 I 2 VwGO einen Monat ab
Bekanntgabe des Verwaltu-
akts. Die Bekanntgabe richtet
sich grundsätzlich nach § 41
VwVfG, da anders als beim
Widerspruchsbescheid (vgl. §
III 1, 2 VwGO) keine formliche

/ Zustellung erforderlich ist.
Entscheidet sich die Behörde
freiwillig für die formliche
Zustellung, gelten ausschließ-
lich die Vorschriften des
VwZG (vgl. § 1 II Alt. 2 VwZG)

/ Die Zustellung erfolgte mit
Zustellungsurkunde im Ver-
fahren nach § 3 VwZG, sodass
die §§ 177-182 ZPO entspre-
chend anwendbar sind (§ 3 II
VwZG).

In Betracht kommt lediglich
eine Ersatzzustellung nach
§ 180 ZPO.

/ Ist die Zustellung nach § 171
I Nr. 1 oder 2 nicht ausfüh-
bar, kann das Schriftstück in
einen zu der Wohnung oder
dem Geschäftsräum gehörend
Briefkasten oder in eine ähn-
liche Vorrichtung eingelegt
werden, die der Adressat
für den Postempfang einge-
richtet hat und die in der
allgemein üblichen Art für
eine sichere Aufbewahrung
geeignet ist.

Eine Zustellung nach §178 ZPO war nicht möglich, da sich keine Personen im Haus oder auf dem Grundstück befanden. Ein Briefkasten war am Haus vorhanden und aufgrund der lediglich 140cm hohen Mauer von der Straße aus auch sichtbar, die Mülleikanne ist der gegenüber eine ähnliche Vorrichtung iSd Norm.

Neben dem Literaturclub und der Apotheke war die Müllkanne auch für den Postenpfang eingerichtet, da der Postbote sie in der Vergangenheit bereits mehrfach beanstandungsfrei genutzt hat, wenn er in Eile war.

Sie müsste schließbar und in der allgemein üblichen Art für die sichere Aufbewahrung geeignet sein. Ein Zugriff Dritter muss ausgeschlossen sein oder jedenfalls darf sie - wie bei einem Briefschlitz in einem Mehrfamilienhaus - nur für einen

beschränkten Personenkreis
zugänglich sein.

Die Milchkanne ist mit einer Deckel verschlossen, sodass der Inhalt wettergeschützt und nicht unmittelbar einsehbar ist. Allerdings befindet sie sich außerhalb des Grundstücks auf dem Fußweg und ist vom Haus aufgrund der Mauer und Entfernung nicht einsehbar. Letztlich beruht sie lediglich auf dem Vertrauen, dass Dritte den Inhalt nicht an sich nehmen, denn der Deckel ist nicht abschließbar. Aufgrund der dadurch ermöglichten Zugriff beliebiger Dritter ist die Milchkanne auch mit Blick auf die Rechtsfolgen der wirksamen Zustellung (Fällung) keine geeignete Vorrichtung iSd § 180 ZPO.

gut

Die Zustellung am 14.03.2017 ist daher unwirksam

Nach § 8 VwGO ist daher

die tatsächliche Kenntnisnahme entscheidend, die am 12.04.2017 erfolgte.

Die einmonatige Frist kann daher am 18.04.2017 noch ohne weiteres gewahrt werden.

7.

Richtiger Klagegegner ist nach § 78 I Nr. 2 VwGO iVm § 78 II VfG das Ministerium.

Die Klage ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Anfechtungslage ist begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, § 11 I 1 VwGO.

Der Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn keine tauglich Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist oder der Be-

schied formell oder materiell rechtswidrig ist.

1.

Das Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage für belastendes Verwaltungshandeln folgt aus dem Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 III GG).

/ Mangels spezialgesetzlicher Regelung im NH und G komme die §§ 48, 49 VwVfG in Betracht. Welche der beiden Vorschriften einschlägig ist, hängt davon ab, ob der ursprüngliche Bescheid vom 25.04.2010 rechtmäßig oder rechtswidrig ist.

Ermächtigungsgrundlage war § 9 NH und G a.F., Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit bestehen nicht. Nach dem Wout sind keine besondere Voraussetzungen zu erfüllen gewesen, lediglich ein Antrag ist denklogisch notwendig, von dessen Stellung auszugehen ist.

§ 9 NH und B.G. ist daher gerade nicht vergleichbar mit dem nachfolgenden § 13 NHu, der explizite Voraussetzungen normiert. Der ursprüngliche Bescheid war bei seinem Erlass daher auch materie rechtmaßig.

fpl Bsp

Anders als bei einem Verwaltungsakt mit wiederkehrenden Leistungen etwa ist die Zulassung als Wesensfehler auf eine Statusveränderung gerichtet. Auch wenn hiermit eine Vielzahl von Folgewirkungen einhergehen können ist es kein Dauerverwaltungsakt im engeren Sinne sodass eine spätere Änderung der Sach- und Rechtslage keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit hat. Unabhängig davon, ob M die Voraussetzungen des NH und n.F. erfüllt, ist der ursprüngliche Bescheid rechtmaßig.

49
§ 10 VwG ist daher die Ermächtigungsgrundlage.

2.

Das zuständige Ministerium hat gehandelt (vgl. § 49 V VwVfG). Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich, insbesondere wurde M vor Erlass der Rücknahme im Dezember 2016 angehört (vgl. § 28: VwVfG). Der schriftliche Bescheid wurde auch begründet (§ 39 I VwVfG) und ist somit formell rechtmäßig.

3.

Der ursprüngliche Bescheid ist ein begünstigender Verwaltungsakt, der keine Geld- oder teilbare Sachleistung gewährt, sodass ~~§ 49 II~~ § 49 II VwVfG der Maßstab ist.

Ein Widerruf nach dessen Nr. 3 scheidet aus, da die Tatsache, dass M kein Tierarzt ist, für § 9 NH und a. F. nicht relevant war (vgl. oben).

Mächtiglich
✓

In Betracht kommt ein Wider-

Ruf nach Nr. 4, wenn die Behörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen soweit der Begünstigte vor der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Durch die Neuregelung des NHundG im Jahr 2011 wurde unter anderem § 13 NHundG eingeführt. Nach § 13 I 3 NHundG ist erforderlich, dass die Person die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ führt was bei N nicht der Fall ist.

Nach § 13 II a.E. NHundG gilt jedoch auch in Niedersachsen als zugelassen, wenn in einem anderen Bundesland nach gleichwertigen Anforderungen eine entsprechende Zulassung erhalten hat.

M ist in Hamburg und Schleswig-Holstein für die Durchführung des Wesenstests zugelassen. Fraglich ist, ob die Zulassung nach gleichwertigen Anforderungen erfolgt ist.

Anders als in Niedersachsen ist in den beiden Bundesländern die Ausbildung als Tierarzt, mithin ein veterinärmedizinisches Studium, nicht erforderlich. Diese fehlende Anforderung müsste daher anderweitig kompensiert werden, um noch von einer Gleichwertigkeit ausgehen zu können.

Nach Aussage des M liegt das Niveau der Prüfung über dem einer Tierarztausbildung. Schwerpunkt der Prüfung ist, das Verhalten der Hunde nach wissenschaftlichen Aspekten zu interpretieren. Ebenso wurde er in Schleswig-Holstein von vier Tierärzten geprüft.

Hintergrund der erforderlich Ausbildung zum Tierarzt ist jedoch, dass eine medizinische Untersuchung durchgeführt werden kann, um pathologische Gründe für eine erhöhte Aggressivität auszuschließen. Insofern sind die vom M dargelegten Anforderungen nicht gleichwertig; sodass auch die Zelassungsfiktion des § 13 II NH und G nicht greift.

Nach der geänderten Rechtslage wäre die Behörde daher befugt, den Verwaltungsauftrag nicht zu erlassen.

Ein Widerruf kommt nur in Betracht, soweit der Bezugsnachtrag von der Vergünstigung keinen Gebrauch gemacht hat. Außer Beiträgen müssen daher alle bereits abgeschlossenen Aufträge,

Darüber hinaus müsste ohne den Widerruf das öffentlich

aber doch Triest
zugängen

gefährdet sein. Insbesondere die Sicherung der Qualitätsstandards des Wesenstest ist ein solches öffentliche Interesse, was über das Interesse an der Anpassung des Verwaltungsamts an die aktuelle Rechtslage hinausgeht.

Schließlich ist die Jahresfrist des § 48 IV iVm § 9 II 2 VwVfG eingehalten. Voraussetzung für den Fristbeginn ist in jedem Fall positive Kenntnis der Behörde, die sie im Dezember 2016 erlangte. Mit Erlass des Bescheids am 13.03.2017 hat sie diese Frist gewahrt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Auf Rechtsfolgenseite eröffnet die Norm der Behörde Ermessen („durf“), das aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes aus Art. 26 II 2 GG gerichtlich nur einge-

schränkt auf Ermessensfehler
überprüfbar ist (vgl. § 114 S.
VwGO).

In Betracht kommt eine Er-
messensüberschreitung we-
gen Verletzung des Verhält-
nismäßigkeitsgrundsatzes
aus Art. 20 III GG.

Der Widerruf der Zulassung zu
Sicherung der ~~Wesentliches~~ hoher
Qualitätsstandards des Wesenstests
und der Gleichbehandlung
mit anderen, hoch qualifizierten
Personen ist ein legitimer
Zweck.

Der Widerruf ist auch geeignet
diesen Zweck zu erreichen
oder jedenfalls zu fördern.

Er müsste auch erforderlich
sein, das heißt es dürften
keine gleich geeigneten, milder-
ren Mittel in Betracht kommen.
Ein milderes Mittel wäre die
Verpflichtung des U, bei je-
dem Wesentest einen Tiera-
hinzuzuziehen, wie U es bislang

Vestiges

auch schon praktiziert. Dass eine solche Aufgabenteilung im MhundG nicht vorgesehen ist, steht dem nicht entgegen, da es hier um ~~die~~ ~~die~~ den Wideruf einer Zulassung nach alter Rechtslage geht und eine solche Aufgabenteilung verfassungsrechtlich zulassen sein kann. Allerdings ist die Kontrolle dieser Verpflichtung praktisch unkontrollierbar für die Behörde, auch wenn aus heutiger Sicht keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass man auf die Hinzuziehung eines Tierarztes verzichtet. Unter Berücksichtigung ~~des~~ des behördlichen Einschätzungs-Spielraums ist daher davon auszugehen, dass die Maßnahme - der Wideruf - noch erforderlich war.

Er müsste schließlich auch angemessen sein, das heißt der Wideruf durfte nicht erkennbar außer Verhältnis zum erstrebten Erfolg stehen.

Auf Seiten des M ist die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG einzustellen, auf Seiten der Behörde die - nicht vorgebrachte - Schutzpflicht aus Art. 2 II 1 GG gegenüber der Allgemeinheit, die sich auf den Schutz vor gefährlichen Hunden durch nicht ordnungsgemäß durchgeführte Wesentstests erstreckt.

* in Niedersachsen

Die Berufsfreiheit des M ist konkret nicht besonders stark betroffen, da die Tätigkeit wirtschaftlich kein Schwerpunkt bildet, sondern lediglich die Angebotspalette als Hundetrainer vervollständigt. Zudem könnte er einen Antrag auf Zeilassung zur Abnahme der Sachkundsprüfungen nach § 3 NklundG stellen. Demgegenüber gehen von einem als gefährlich klassifizierten Hund, der wegen eines nicht ordnungsgemäß durchgeführten Tests nicht als Gefahr für die Allgemein-

heit erkannt wird, erheblich gefahren aus. Im schlimmsten Fall droht der Tod eines Menschen, sodass Art. 2 II 1 GG erheblich stärker betrifft. Die Maßnahme steht daher nicht erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Ermessensfehler sind daher nicht ersichtlich, die Klage ist unbegründet.

III. Ergebnis

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

C. Zurechnbarkeit

Aufgrund der im Gutachten dargestellten, fehlenden Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs sollte dem M von einem Vorgehen gegen den Bescheid vom 13.03.2017 abgeraten werden.

Alle Aufträge, die bis zur tatsächlichen Kenntnisnahme am 12.04.2017 abgeschlossen waren, dürfen noch ausgeführt werden. Darüber hinaus solche, die bis zum Ablauf der Frist aus § 74 I 2 UWG am 12.05.2017 abgeschlossen sind, da die Zulassung ~~noch~~ mit Wirkung der Bestandskraft widerrufen worden ist.

D. Schreiben an den Mandanten

RA Horst Thallo
Goetheweg 7
30167 Hannover

Herr Walter Müller
Soppelkamp 1
24576 Bad Bramstedt

18. April.

Mein Zeichen: Az. 111/17
Entzug der Erlaubnis zur
Abnahme der Wesensprüfung

Sehr geehrter Herr Müller,

Auftragsgemäß habe ich die von Ihnen berichtete Angelegenheit vollumfänglich geprüft und bin leider zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Vorgehen gegen den Bescheid vom 13.03.2011 nicht erfolgsversprechend ist.

Die Behörde war zum Wideruf der Erlaubnis zur Durch-

führung der Wesenstests b
Streichung von der Liste d
zugelassener Personen be
rechigt. Im Wesentlichen e
gibt sich dies daraus, das
aufgrund eines nicht ord
nungsgemäß durchgeführte
Tests - der Tierarzt wird
nicht hinzugezogen und die
pathologische Ursache nich
entdeckt - erhebliche Ge
fahren für die Allgemein
heit entstehen können und
gleichzeitig die Tätigkeit
für Sie nur eine unterge
ordnete wirtschaftliche Be
deutung hat.

Nichtsdestotrotz ~~noch~~ wird
die Streichung erst mit
Bestandskraft des Beschei
wirksam, welche am 12.05
2017 eintritt. Bis zu dieser
Zeitpunkt können Sie daher
Wesenstests durchführen.

Es tut mir Leid, dass ich
keine besseren Nachrichten
für Sie habe. Wenn ich
Sie bei der von der Be-

hörde ins Spiel gebrachten
Erlaubnis zur Abnahme
von Sachkundeprüfungen
im Rahmen der Antrag-
stellung unterstützen. Pa-
sagen Sie gerne Bescheic-

Ebenso melden Sie sich
gerne jederzeit bei Reichen
fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift RA Müller

- Vollständigkeit sicher gelöst
- Ergebnisheit richtig aufgebaut.
für wird richtig geschenkt und
praktikabel gezeigt - Verteilung
wur möglich. Die Frage öff.
Notenwerte sollte problematisiert
werden - Sie zeigen aber nur
einen Verständnis.
- Zuschun. und Schriftsätze gelungen
korrekturent.

12P